

VERFAHRENSANWEISUNG ZUR NUTZUNG DER VON TURISME COMUNITAT VALENCIANA FÜR DIE UNTERBRINGUNG VON UNTER HÄUSLICHER QUARANTÄNE STEHENDEN TOURISTEN IN DER REGION VALENCIA ANGEMIETETEN EINRICHTUNGEN

ERSTE – Grundlagen.

Der von der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública (Regionalministerium für Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheit) über die Dirección General de Salud Pública y Adicciones (Generaldirektion für öffentliche Gesundheit und Abhängigkeiten) herausgegebene Leitfadens zur Vorgehensweise in Urlauberunterkünften der Region Valencia bei Ermittlung von Gästen mit COVID-19-Symptomen (im Folgenden „der Leitfaden“) sieht unter Punkt 6.1. Folgendes vor: *in allen Fällen, in denen die Öffnung touristischer Einrichtungen zur Unterbringung von unter häuslicher Quarantäne stehenden Urlauberpatienten verfügt wurde, wird die Verlegung durch die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública gemäß ihren Vorschriften genehmigt und organisiert, sofern der Gast nicht über eine einschlägige Versicherung verfügt.*

Erfolgt die Verlegung vor Ablauf des Vertrags, ist sie für den Gast nur dann obligatorisch, wenn er im Vorfeld bei seiner Buchung oder beim Einchecken in die Unterkunft von dieser Möglichkeit und den dafür geltenden finanziellen Bedingungen informiert wurde.

Die Branchenverbände der Beherbergungsbetriebe HOSBEC, CET-CV, APHA, APTUR und Federación de Campings CV beantragten bei Turisme Comunitat Valenciana (im Folgenden „TCV“) die Schaffung einer Einrichtung für unter häuslicher Quarantäne stehende Touristen.

Nach Eingang der Anträge wurden zwei Einrichtungen, eine in der Provinz Valencia und eine in der Provinz Alicante, benannt und somit ausgewählt.

Nach Mitteilung an die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública erfolgte die Anmietung der beiden Einrichtungen zur Unterbringung von unter häuslicher Quarantäne stehenden Touristen in der Region Valencia.

ZWEITE - Einhaltung des Leitfadens durch alle beteiligten Parteien.

Die Vorgaben des Leitfadens müssen von allen Beteiligten - den von TCV angemieteten Einrichtungen zur Unterbringung von unter häuslicher Quarantäne stehenden Touristen der Region Valencia, den Unterkünften, in denen sie zuvor untergebracht waren oder werden sollten, und den Touristen/Nutzern selbst - eingehalten werden.

DRITTE - Unterrichtung der Touristen über ihre Verpflichtungen in der häuslichen Isolation.

Sowohl die zuvor gebuchte Unterkunft als auch die Quarantäneeinrichtung hat Touristen, die die Dienste letzterer in Anspruch nehmen, die Anweisungen des Gesundheitsministeriums für unter häuslicher Quarantäne stehende Personen zur Verfügung zu stellen.

VIERTE - Von TCV angemietete Einrichtungen zur Unterbringung von unter häuslicher Quarantäne stehenden Touristen.

Für Touristen, die während ihres Aufenthalts in einer Urlauberunterkunft in der Provinz Alicante positiv auf COVID-19 getestet wurden, gilt folgende Unterkunft:

HOTEL LA ESTACIÓN IN BENIDORM (ALICANTE)

Telefon: (+34) 965863001

E Mail: reservas.laestacion@hotelesposeidon.com Passeig dels Tolls s/n - 03502 Benidorm

Für Touristen, die während ihres Aufenthalts in einer Urlauberunterkunft in der Provinz Valencia oder Castellón positiv auf COVID-19 getestet wurden, gilt folgende Unterkunft:

HOSTAL RESIDENCIA COSY ROOMS BOLSERIA, VALENCIA.

Telefon: (+34) 96-3155042 oder 699 029946 E-Mail:

recepcion@cosyroomsvalencia.com C/ Monges, 4, 46002, Valencia

FÜNFTE - Unterkünfte, die die Dienste dieser Einrichtungen in Anspruch nehmen können.

5.1. Die Nutzung kann von den im Fremdenverkehrsregister der Region Valencia eingetragenen Urlauberunterkünften beantragt werden. Sie sind es, die die Nutzung durch ihre Gäste beantragen müssen.

5.2. Die Nutzung durch ihre Gäste kann in den folgenden Fällen beantragt werden:

- a) Bei Beherbergung eines verlegungsfähigen Touristen mit Diagnose COVID-19.
- b) Für einen Gast mit Buchung in dieser Unterkunft, bei dem an einem Flughafen, Hafen oder einem anderen Verkehrsknotenpunkt der Region Valencia die Diagnose COVID-19-erstellt wurde.
- c) Für betreuende Begleitpersonen eines Touristen mit der Diagnose COVID-19 laut Punkt 7.4 des Leitfadens. Je nach Entscheidung der Gesundheitsbehörde erfolgt dabei entweder die Unterbringung in einem gemeinsamen Zimmer oder Bereitstellung eines entsprechenden separaten Zimmers.
- d) Für Personen laut Punkt 6.4 und 7.5 des Leitfadens, die in direktem Kontakt mit einem Betroffenen mit COVID-19-Diagnose waren und zuvor in der Einrichtung untergebracht waren bzw. eine Buchung für sie besitzen, und unter Quarantäne stehen.

Sollte aus irgendwelchen Gründen bzw. wegen Platzmangels eine Priorisierung der Nutzung unter den Fällen erforderlich sein, wird den Fällen a und b Vorrang eingeräumt, gefolgt von c und schließlich d.

5.3. Zuvor zu beachten sind dabei die Bestimmungen des Leitfadens gemäß dem Wortlaut *„die Verlegung wird durch die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública gemäß ihren Vorschriften genehmigt und organisiert, sofern der Gast nicht über eine einschlägige Versicherung verfügt“* und gegebenenfalls die vom Regionalministerium festgelegten spezifischen Protokolle, deren Anwendung erforderlich ist.

5.4. Ebenso gilt *„Erfolgt die Verlegung vor Ablauf des Vertrags, ist sie für den Gast nur dann obligatorisch, wenn er im Vorfeld bei seiner Buchung oder beim Einchecken in die Unterkunft von dieser Möglichkeit und den dafür geltenden finanziellen Bedingungen informiert wurde.“*

5.5. Auch bei Bestehen einer privaten Versicherung, die die Verlegung durchführt, muss laut Punkt 4. 5 des Leitfadens *die Verlegung in diese Zentren oder Einrichtungen gemäß den Bestimmungen der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública und gegebenenfalls des Gesundheitsministeriums erfolgen.*

5.6. Keinen Anspruch auf die Nutzung der von TCV angemieteten Einrichtungen haben Urlauberunterkünfte, wenn sie selbst oder die unter Quarantäne stehenden Gäste eine Versicherung haben, die die Kosten für den Aufenthalt asymptomatischer oder leicht erkrankter Gäste in privaten medizinischen oder anderen Einrichtungen zur Unterbringung von unter Quarantäne stehenden Urlauberpatienten, in denen sie die angeordnete Quarantäne verbringen können, übernehmen.

5.7. Falls die Versicherung die Kosten für den Aufenthalt in einer Einrichtung zur Einhaltung der Quarantäne übernimmt, aber keine entsprechende Einrichtung zur Verfügung steht, kann die Unterkunft die von TCV angemietete Einrichtung in Anspruch nehmen, wobei die Versicherung die durch deren Nutzung entstehenden Kosten zu dem von TCV mit der Einrichtung vereinbarten Preis übernehmen muss.

SECHSTE - Ablauf des durch die Unterkunft zu stellenden Antrags.

6.1. Sind die in Punkt 5 genannten Kriterien erfüllt, ruft die Unterkunft, in der der Betroffene untergebracht ist, unter der angegebenen Nummer bei der je nach Provinz, in der sie sich befindet, entsprechenden Einrichtung an und beantragt die Nutzung eines oder mehrerer Zimmer, wobei sie über die Verfügbarkeit informiert wird.

6.2. Nach bestätigter Verfügbarkeit muss die Unterkunft die Reservierung per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse formell bestätigen. Dabei sind mindestens folgende Angaben für jeden zu verlegenden Touristen zu machen:

- Vor- und Nachname

- Nummer des Personalausweises
- In welcher Eigenschaft die Person verlegt wird:
 - positiv auf Covid-19 getestete Person
 - Betreuer/in
 - unter Quarantäne zu stellende Begleitperson in direktem Kontakt zum Betroffenen
- Beginn der Quarantäne

6.3. Sobald die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública die Verlegung genehmigt und organisiert hat oder Kenntnis davon hat, dass sie durch eine Versicherung oder einen privaten Dienstleister durchgeführt werden soll, und dagegen keine Einwände ihrerseits bestehen, schickt die Unterkunft des Gastes eine E-Mail an die Einrichtung mit Bestätigung der Nutzung und der Daten des Betroffenen sowie der bestehenden behördlichen Zustimmung und gibt an, ob die Verlegung durch die Conselleria oder ein durch eine private Versicherung beauftragtes Unternehmen erfolgt. Sobald Tag und genaue Uhrzeit der Verlegung bekannt sind, muss die Unterkunft auch diese per E-Mail weitergeben. Die Benachrichtigung per E-Mail ist zur Sicherstellung des E-Mail-Empfangs zusätzlich durch einen Anruf zu bestätigen.

6.4. In der E-Mail muss die Unterkunft das Vorhandensein einer Kollektivversicherung ihrerseits oder einer Versicherung des Gastes, die die Kosten für dessen Aufenthalt in der von TCV angemieteten Einrichtung übernimmt, angeben. In diesem Fall ist ebenso anzugeben, dass zuvor nach einer anderen Einrichtung gesucht, aber keine gefunden wurde.

SIEBTE - Vorabinformationen an die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública.

7.1. Unterkünfte, die die Nutzung der von TCV angemieteten Einrichtung beantragen wollen, müssen zuvor die bei der Conselleria vorzunehmenden Schritte einhalten.

7.2. Die Verlegung erfolgt in medizinischen Transportmitteln (TNA) koordiniert von Alerta Epidémica CICU der Conselleria (Tel. 90030055/ 112)

7.3. Organisation und Durchführung müssen beantragt bzw. gegebenenfalls die Vorgaben des Leitfadens für Verlegungen mit anderen Mitteln unter Angabe der erforderlichen Vorabinformationen eingehalten werden.

7.4. Die von TCV angemietete Einrichtung beantwortet die Anfragen seitens der Conselleria hinsichtlich Angaben über die Anzahl der nach ihrer Verlegung dort untergebrachten Personen.

ACHTE - Kosten für die antragstellenden Unterkünfte oder die Touristen.

Für die von TCV angemietete Einrichtung entstehen der beantragenden Unterkunft oder den dorthin verlegten Touristen keinerlei Kosten, sofern diese nicht über eine Versicherung, die die Dienstleistung abdeckt, verfügen. In diesem Fall muss die Versicherung die TCV entstehenden Kosten übernehmen.

NEUNTE - Ende des Aufenthalts.

Der Aufenthalt endet (und kann nicht verlängert werden) durch Entscheidung der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública, sobald die Bestimmungen des Leitfadens in den Punkten 6.2, 6.7 und 6.9 erfüllt sind.

ZEHNTE: Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung durch die von TCV angemietete Einrichtung.

10.1. - Vor- und Verwaltungsbedingungen für die Einrichtungen.

Die Erbringung der Dienstleistung durch diese Einrichtungen erfolgt gemäß den Bestimmungen der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública im Leitfaden zur Vorgehensweise in Urlauberunterkünften der Region Valencia bei Ermittlung von Gästen mit COVID-19-Symptomen und ihren Kontaktpersonen sowie der VEREINBARUNG des Consell vom 19. Juni über Covid-19-Präventionsmaßnahmen und dem Königlichen Gesetzesdekret 21/2020 vom 9. Juni über dringende Präventions-, Eindämmungs- und Koordinierungsmaßnahmen zur Bewältigung der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise.

10.2. - Dienstleistungen im Rahmen touristischer Unterbringung unter Beauftragung durch Turisme Comunitat Valenciana.

1. - Ziel der vertraglichen Vereinbarungen ist der Einsatz von Einrichtungen in der Region Valencia, die an Turisme Comunitat Valenciana Zimmer zur Unterbringung von unter Quarantäne stehenden Touristen in der Region Valencia in einer anderen als ihrer derzeitigen Unterkunft bereitstellen und dabei die in dieser Leistungsbeschreibung sowie im Leitfaden zur Vorgehensweise in Urlauberunterkünften der Region Valencia bei Ermittlung von Gästen mit COVID-19-Symptomen, Bestätigung von Fällen und Maßnahmen gegenüber ihren Kontaktpersonen festgelegten Dienstleistungen unter den genannten Bedingungen erbringen. Dabei handelt es sich um 50 Zimmer in der Provinz Alicante und 20 in der Provinz Valencia, welche die Provinz Valencia und die Provinz Castellón bedienen.

2. - Diese Dienstleistungen umfassen:

Bereitstellung der mit jeder Einrichtung vereinbarten Anzahl von Zimmern, welche zur ausschließlichen Nutzung im Bedarfsfall durch unter Quarantäne stehende Touristen, deren Verlegung durch die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública genehmigt wurde, freigehalten werden.

Bei Nutzung:

- Unterbringung von jeweils einer Person in einem Zimmer. Die Nutzung der Zimmer erfolgt als Einzelzimmer, sofern nicht zwei Nutzer ausdrücklich die gemeinsame Unterbringung im gleichen Zimmer schriftlich beantragen und die entsprechenden Voraussetzungen sowie die Bedingungen laut Leitfaden zur Vorgehensweise in Urlauberunterkünften der Region Valencia bei Ermittlung von Gästen mit COVID-19-Symptomen, Bestätigung von Fällen und Maßnahmen gegenüber ihren Kontaktpersonen erfüllt sind.

- Tägliche Reinigung des Zimmers gemäß den Anweisungen des Gesundheitsministeriums.
- Das Zimmer muss über Handseife, Duschgel, Shampoo und eine Flasche Hydroalkoholgel verfügen.
- Zimmer und Bad müssen unter Bereitstellung der entsprechenden Textilien zur Benutzung bereitstehen.
- Vollpension, die Frühstück, Mittag- und Abendessen nach Wahl des Zimmergastes umfasst. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass der Gast auch den Mahlzeiten-Lieferdienst unter den im oben genannten Leitfaden festgelegten Bedingungen in Anspruch nehmen kann.
- Die im Rahmen der Mahlzeiten verwendeten Utensilien müssen nach Anweisungen des Gesundheitsministeriums desinfiziert werden.
- Rezeption
- Natürlich belüftete und klimatisierte Zimmer
- Telefon im Zimmer mit der Möglichkeit, 112 oder 900300555 anzurufen
- Alle Serviceleistungen im Zimmer gemäß den geltenden Bestimmungen je nach Unterkunfts-kategorie, die im normalen Preis für die Zimmerbelegung enthalten wären.
- Erleichterung, wann immer möglich, der von der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública durchzuführenden Verlegungen sowie Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Versorgung der untergebrachten Person.

3. - Abwicklung von Reservierung, Ein- und Auschecken

Jede Einrichtung verfügt über eine Rezeption oder, falls für notwendig befunden, eine Verwaltung zur Abwicklung von Reservierungen, die andere reglementierte touristische Einrichtungen der Region Valencia nach erfolgter Genehmigung durch die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública zur Verlegung von unter häuslicher Quarantäne stehenden Touristen und gegebenenfalls ihrer Begleiter vornehmen können.

Die Einrichtung bearbeitet die Informationsanfragen seitens der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública und/oder Turisme Comunitat Valenciana hinsichtlich der untergebrachten Personen, wozu sie zwecks Mitteilung an das Innenministerium verpflichtet ist.

4. - Ansprechpartner:

Jede Einrichtung benennt einen oder mehrere Ansprechpartner, die einen direkten Informationsaustausch mit dem Gesundheitsministerium und der Generaldirektion Tourismus gewährleisten.

Dieser Vertreter nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verwaltung aller eingehenden Nutzungsanfragen und Bearbeitung aller möglicherweise auftretenden Vorfälle sowie Bereitstellung der angeforderten Informationen.
- Arbeitsverteilung an die Mitarbeiter und Erteilung der erforderlichen Anordnungen und Arbeitsanweisungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.
- Diese Person muss während der Vorbereitungen und der Durchführung der Dienstleistungen zur Verfügung stehen, um Vorfälle jeglicher Art mit möglichen Auswirkungen auf deren Durchführung zu klären.
- Einweisung sämtlicher Mitarbeiter im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen in die internen Sicherheitsvorschriften, den Notfallplan, das Abfallgesetz, die internen Abläufe und andere, für den ordnungsgemäßen Betrieb der Dienstleistungen erforderlichen internen Vorschriften.

5. - Mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragte Mitarbeiter.

Die Bestimmung der Mitarbeiter zur Erbringung der Dienstleistungen der Einrichtung erfolgt durch die Einrichtung selbst, wobei diese zwecks Einsparung zusätzlicher Kosten während der Nichterbringung von Unterbringungsleistungen und aufgrund unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten Mitarbeiter einer anderen Einrichtung des gleichen Unternehmens oder eines Drittunternehmens sein können.

6. - Erforderliche Genehmigungen der Einrichtung.

Jede Einrichtung muss über eine gültige Gemeindelizenz verfügen und im Fremdenverkehrsregister der Region Valencia eingetragen sein.

Die von den örtlichen Fremdenverkehrsstellen erstellten Berichte über den Zustand der Einrichtungen kamen in beiden Fällen zu dem Schluss, dass ihre Gegebenheiten für die Erbringung der Unterbringungsleistungen ihrer Kategorie und den Anforderungen dieses Vertrags entsprechen.

Dies gilt unbeschadet möglicher Überprüfungen der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vor oder nach Abschluss des Vertrags sowie während der Leistungserbringung.

10.3. – Dauer.

Die Dauer der Leistungserbringung zur Nutzung der einzelnen Einrichtungen für unter häuslicher Quarantäne stehende Touristen beträgt 2 Monate ab dem Tag nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Erklärung des Notstands durch Turisme Comunitat Valenciana. Diese Zeit kann bei dafür bereitgestellten Haushaltsmitteln um 1 Monat verlängert werden.

ELFTE - Zuständigkeit der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública.

Für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den gesundheitsrelevanten Bedingungen des Vorgangs ist die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública zuständig.

ZWOLFTE - Betreuung des Touristen durch die Erstunterkunft.

12.1. - Die vertraglichen Rechte des Touristen gegenüber der vorherigen Unterkunft bleiben gemäß dem bestehenden Vertrag oder den Buchungsbedingungen mit dieser Unterkunft erhalten und können daher nicht auf die von TCV angemietete Einrichtung oder auf TCV übertragen werden.

12.2. - Die Erstunterkunft muss die Betreuung des Touristen in allen Belangen seines Aufenthalts in der Region Valencia weiterhin gewähren, insbesondere wenn neben der Unterkunft auch andere Dienstleistungen im Rahmen von Transport oder Zusatzleistungen gebucht wurden.

12.3. - Für eventuelle Begleiter des Touristen gelten, falls diese auch in die von TCV angemietete Einrichtung verlegt wurden, gleichermaßen die vorgenannten Bestimmungen.

12.4. - Bei Verbleiben der Begleiter in der Erstunterkunft, muss diese sie auf dem Laufenden halten und die Kommunikation mit dem in die von TCV angemietete Einrichtung verlegten Touristen ermöglichen.

12.5. - Die Erstunterkunft muss mit dem verlegten Touristen in Kontakt bleiben und ihm die angemessene Betreuung zukommen lassen und auch mögliche Beschwerden seinerseits über die empfangenen Dienstleistungen oder über eventuell bestehende und nicht berücksichtigte Bedürfnisse bearbeiten.

12.6. - Falls bei Entlassung des Touristen und anschließender Einhaltung der erforderlichen Quarantäne der gebuchte Aufenthalt noch gültig ist oder laut Vertrag und Buchung entsprechend vorgesehen ist, muss die Verlegung des Touristen von der durch TCV angemieteten Einrichtung in die vorherige Unterkunft erfolgen.

12.7. - Die finanziellen Verpflichtungen oder Auswirkungen des Vertrags mit dem Touristen und der Reservierung, einschließlich möglicher Vertragsbrüche, entfallen auf die Erstunterkunft.

DREIZEHNTE - Regelung der Verantwortlichkeiten.

Zusätzlich zu den aus der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hervorgegangenen Verantwortlichkeiten wird auf folgende hingewiesen:

13.1. Gemäß Punkt 6.3. des Leitfadens erhält der Patient während der Quarantäne bei Bedarf weiterhin die normale medizinische Betreuung. Diese erfolgt durch den zuständigen Bezirk oder die zuständige Einrichtung nach Bestimmung durch die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública.

13.2. - Die Erstunterkunft und die vom TCV angemietete Einrichtung müssen ihre Gäste über die rechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung seitens der von einem Lockdown betroffenen oder unter Quarantäne gestellter Personen informieren und zwecks Einleitung der erforderlichen Maßnahmen sowohl das entsprechende Gesundheitszentrum als auch die Kommunalbehörden über die Nichteinhaltung der Vorschriften informieren.

13.3. - Bei Verstoß gegen die Vorgaben hinsichtlich Verlegung eines Touristen in die von TCV angemietete Einrichtung haftet allein die zuvor von ihm bewohnte oder gebuchte Unterkunft, unabhängig davon, ob die Verlegung in die vom TCV angemietete Einrichtung formalisiert wurde oder nicht.

13.4. Der jeweilige Betreiber der einzelnen von TCV angemieteten Einrichtungen zur Unterbringung von unter häuslicher Quarantäne stehenden Touristen haftet gegenüber Turisme Comunitat Valenciana, der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública und den Nutzern selbst für die möglichen Folgen eines Verstoßes gegen die für die Leistungserbringung an die Touristen geltenden Bedingungen gemäß den Bestimmungen der von ihm akzeptierten Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls des Vertrags sowie der geltenden Gesetzgebung.

13.5. Nachweis der Gesundheitsschutzmaßnahmen. Die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública ist zwecks Überprüfung der Einhaltung des Leitfadens und der geltenden Gesundheitsschutzvorschriften berechtigt, von den Beherbergungsbetrieben zusätzliche Informationen zu den sonst üblichen anzufordern.

13.6. Bei Antrag der Erstunterkunft auf die Leistungserbringung der von TCV angemieteten Einrichtung wird deren Einwilligung mit allen Bestimmungen dieser Verfahrensanweisung unabhängig weiterer von ihr zu erfüllender Verpflichtungen und einzuhaltender Vorschriften vorausgesetzt.

VIERZEHNTE - Durchführungshinweise zur Umsetzung.

Unbeschadet etwaiger sich aufgrund von Entscheidungen seitens der Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública ergebender Änderungen kann der Leiter von TCV bei der Umsetzung dieser Verfahrensanweisung eventuell erforderliche Durchführungshinweise und Erläuterungen erstellen.

LEITER TURISME COMUNITAT VALENCIANA